Beschreibung aller weiteren Bereiche

Flächenbezeichnung

Fläche 1: standortgerechter naturnaher Laubmischwald durch Sukzession
Bestand: Schüttfläche mit beginnender Sukzession
Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Dieser Bereich dient dem Höhenausgleich zur Fa. Scharrer. Derzeit sind keine Auffrostungsmaßnahmen geplant. Wiederverfüllung dieses Bereichs gemeinsam mit der Fa. Scharrer. Der Verfüllungs- und Entwicklungszeitraum ist noch nicht absehbar.

Fläche 2: standortgerechter naturnaher Laubmischwald
Derzeitiges Humus- und Steinelager, das während der Abbautätigkeiten vorgehalten werden muss. Anschließend entfernen der gelagerten Materialien, Höhenangleich, Humusauftrag und Anpflanzung mit standortgerechtem naturnahen Laubmischwald.

Fläche 3: Kiesfläche
Ebene Kiesfläche auf Abbausohle, die für den Zeitraum des Abbaus als Lagerfläche für Kiese vorgehalten wird. Die Fläche liegt auf der Höhe der Abbausohle und wird nicht bepflanzt oder modelliert. Nach Abbauende wird dieser Bereich sich selbst überlassen. Lagerung von Fremdmaterial ist nicht gestattet.

Fläche 4: Naturnaher standortgerechter naturnaher Laubmischwald
Nach Ende des Abbaus in diesem Bereich wird auf der Abbausohle 50 cm dick Waldboden aufgetragen. Anschließend Pflanzung eines naturnahen standortgerechten Laubmischwaldes in Absprache mit dem Forstamt.

Fläche 5: Kiesgrubenzufahrt, wassergebundener Weg
Weg muss bestehen bleiben, solange Abbau und Wiederverfüllung in der Kiesgrube nicht abgeschlossen sind. Der Weg bleibt als Rückegasse für eine spätere Waldbewirtschaftung bestehen.

Fläche 6: standortgerechter naturnaher Laubmischwald durch Sukzession
Die durch den Abbau entstandene Kieswand wird mit einer Neigung von ca. 34 ° angelegt. Es erfolgt keine weitere Modellierung oder Bepflanzung. Gelegentliche Anrisse aufgrund von Witterungseinflüssen sind gewollt und werden nicht unterbunden. Die mit Abraummaterial hergestellte Absturzsicherung ist hier miteingeschlossen. Durch Sukzession wird sich ein standortgerechter naturnaher Laubmischwald entwickeln.

Fläche 7: standortgerechter naturnaher Laubmischwald durch Sukzession
Böschungen, die dem Höhenausgleich zwischen der Waldfläche 10 auf 514,5 NHN und der Kiesgrubenzufahrt bzw. dem Gelände der Fa. Rinke dienen. Sukzession auf Verfüllmaterial.

Fläche 8: standortgerechter naturnaher Laubmischwald
Standort des Pausencontainers und Parkplatz: Nach Abbau- bzw. Wiederverfüllungsende Rückbau der Gebäude, Auftrag von 0,5 m Waldboden auf dem Platz des Pausencontainers und Anpflanzung mit standortgerechtem Laubmischwald.

Fläche 9: offene Kiesfläche
Nach Abbauende wird diese Fläche auf Höhe der Abbausohle als Wirtschaftsweg offen gehalten. Keine Versiegelung.

Fläche 10: naturnaher Eichen-Hainbuchenwald - Anlage eines Ökokontos
Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Zunächst Verfüllung mit unbedenklichem Material (10 m hoch), dann Andeckung 0,5 m dick mit Waldboden; Aufforstung eines Eichen-Hainbuchenwaldes (Absprache mit Revierförster); kein Einsatz von Dünger oder chemischen Pflanzenschutzmitteln; Einbringen von Totholz als Ast- und Stammhaufen - kein Käferholz

Maßnahmen für die Erweiterungsflächen

Vermeidungsmaßnahmen

1 V Beleuchtung
Zur Beleuchtung der Arbeits- und Lagerbereiche dürfen nur insektenschonende warmweiße LED-Lampen verwendet werden. Eine durchgängige Beleuchtung nachts ist nicht erlaubt. Strahler sind so anzubringen, dass sie nicht in Bereiche außerhalb der Abbaubereiche leuchten. Zudem dürfen sie weder nach oben oder seitwärts gerichtet sein, sondern müssen von oben nach unten strahlen.

2 V Vergrämung der Zauneidechsen
Gehölzsaum bei Erweiterungsfläche 1
Da die Gehölzentfernungen prinzipiell außerhalb der Brutperiode der Vögel bzw. innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fällungszeiten zwischen Oktober und Februar durchzuführen sind, wird vorgeschlagen, die Gehölzentfernungen in den ersten beiden Oktoberwochen 2021 durchzuführen. Da innerhalb der Gehölzreihe mit Ausnahme der Mönchsgrasmücke keine Brutvögel/Brutstandorte anwesend waren, kann ggf. auch eine Entnahme ab der letzten August-Dekade ab 20.08. (Brutperiode der Mönchsgrasmücke zu diesem Zeitpunkt beendet) vorgenommen werden. Dieser Zeitpunkt kann nur in Rücksprache mit und unter Bewilligung der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden (ggf. inklusive einer Kontrolle auf Brutstandorte vor Durchführung der Gehölz-Entnahme). Eingriffe in den Boden dann direkt anschließend noch im Oktober (bei warmer Witterung) nach Absuche der Rodungsfläche auf Zauneidechsenindividuen bzw. dann im Jahr 2022 außerhalb der Wintermonate in der Aktivitätszeit der Zauneidechse zwischen April und September/Oktober (Eiablageplätze können ausgeschlossen werden, da keine Adulttiere nachgewiesen wurden).

Abraumlager entlang der östlichen Böschungsoberkante im Übergang zu den Erweiterungsflächen 2 und 3
Im Zuge der strukturellen Vergrämung werden bei günstiger Witterung während der Aktivitätsphase der Tiere sukzessive potentielle Versteckmöglichkeiten (Stein- und Felsaufhäufungen, Wurzelstöcke etc.) aus den besiedelten Biotopen entfernt. Um keine Eiablage- sowie Überwinterungsstätten zu gefährden, ist diese Maßnahme in den Monaten April-Mai (Alternativtermin: August/September) durchzuführen. In diesem Fall ist auch eine vorgezogene Mahd, falls technisch und zeitlich umsetzbar (2-3malige Mahd in kurzen Abständen). Die Entfernung der Strukturen bzw. der relevanten Böschungsanteile hat kleinflächig und unter Verwendung von Kleingeräten zu erfolgen um den Reptilien die eigenständige Flucht bzw. das Verlassen der entwerteten Flächen zu ermöglichen.

3 V Schutz der Haselmaus in Erweiterungsfläche 2
Es ist davon auszugehen, dass sich bei der Rodung der Erweiterungsfläche 2 (mit Laubgehölzjungwuchs bestandene Rodungs- und Windwurfflächen im Südosten der Fläche) ab Winter 2021/2022 (gem. Rodungsantrag) Eingriffsauswirkungen auf die hier vorkommende Haselmauspopulation ergeben werden. Daher sind Gehölzentfernungen und Rodungen in den von der Haselmaus besiedelten Strukturen bzw. in ihren potentiellen Winterquartieren im Oktober, also noch in der Aktivitätszeit der Haselmaus, aber außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen.

4 V Schutz der Mopsfledermaus
Zum Schutz der hier möglicherweise überwinternden Mopsfledermaus sind die Biotobäume Nr. 11 und 15 in der Erweiterungsfläche 2 entweder bereits im Oktober 2022 auf überwinternde Fledermäuse zu kontrollieren und zu versiegeln bzw. gleich zu fällen.

CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität; vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

5 CEF Schaffung von Ersatzhabitaten für die Haselmaus
Im äußersten östlichen Bereich der Erweiterungsfläche 3 werden großflächig qualitativ hochwertige Habitate für die Haselmaus geschaffen, indem Fichtenjungwuchs ausgelichtet und stattdessen Beerensträucher gepflanzt werden. Lichte Stellen und höhenmäßig gestaffelte Laubgehölze sollen sich abwechseln. Die Fläche wird solange vorgehalten, bis sie für den Kiesabbau gerodet wird.
Weiterhin sind bei der Bepflanzung der Erweiterungsfläche 1 geeignete Lebensräume für die Haselmaus zu schaffen. Dies geschieht durch die Entwicklung eines mit blüten- und beerenreichen Sträuchern und Bäumen bestandenen Waldmantels.

6 CEF Nisthilfe für Waldohreule und Uhu
Als Ersatz für die möglicherweise in der Erweiterungsfläche 2 brütende Waldohreule (Bruten finden nicht jährlich am selben Standort statt) und als Nistangebot für den nördlich der Erweiterungsfläche 2 vorkommenden Uhu sind noch vor der Rodung der Erweiterungsfläche 2 fünf Nistkörbe aus Weidengeflecht (drei mit einem Durchmesser von 40 cm für die Waldohreule, zwei mit einem Durchmesser von 70 cm für den Uhu) im angrenzenden Waldgebiet anzubringen (keine räumliche Trennung). Aufhängehöhen von mindestens fünf bzw. sieben Metern Höhe beachten!

7 CEF Schaffung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen
Vor Inanspruchnahme von Bereichen, die derzeit Eidechsen Lebensraum bieten (Abraumhügel) sind neue Lebensräume zu schaffen. Diese müssen für die Zauneidechsen gut erreichbar sein (geringe Entfernung, keine Barrieren) und in der Saison vor der Inanspruchnahme des Lebensraumverlusts hergestellt werden. Dazu sind auf der Fläche 12 A_F drei Eidechsenburgen anzulegen. Zusätzlich sind die neu anzulegenden Abraumhügel zu begrünen und mit eidechsenfreundlichen Strukturen zu versehen (einzelne Strauch-pflanzungen, Totholz).

Ausgleichsmaßnahmen

8 A standortgerechter naturnaher Eichen-Hainbuchenwald mit Waldrand
Bestand: wiederverfüllte Fläche (ca. 6.810 qm)
Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Zunächst Verfüllung mit unbedenklichem Material auf angegebene Höhe, dann Aufforstung der Fläche mit standortgerechten Laubbäumen gemäß den Vorgaben des Forstamts (siehe Vorgaben zur Waldanpflanzung).

9 A standortgerechter naturnaher Eichen-Hainbuchenwald
Bestand: wiederverfüllte Fläche (9.840qm)
Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Zunächst Verfüllung mit unbedenklichem Material auf angegebene Höhe, dann Aufforstung der Fläche mit standortgerechten Laubbäumen gemäß den Vorgaben des Forstamts (siehe Vorgaben zur Waldanpflanzung).

10 A standortgerechter naturnaher Eichen-Hainbuchenwald
Bestand: wiederverfüllte Fläche (ca. 4.100 qm)
Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Zunächst Verfüllung mit unbedenklichem Material auf angegebene Höhe, dann Aufforstung der Fläche mit standortgerechten Laubbäumen gemäß den Vorgaben des Forstamts (siehe Vorgaben zur Waldanpflanzung).

11 A standortgerechter naturnaher Laubmischwald
Bestand: Kiesböschung (ca. 20.320 qm)
Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen: natürliche Sukzession; keine regulierenden Maßnahmen

Die Pflege der als Ausgleich dienenden Waldflächen (Ausgleichsmaßnahmen 9 A_F, 10 A_F, 8 A, 9 A, 10 A und 11 A ist nach der guten Praxis der Forstwirtschaft (gem. § 14 WaldG) durchzuführen. Folgende zusätzliche Maßnahmen sind in diesen Bereichen umzusetzen:
-- Entwicklung und dauerhafte Sicherung von Biotopbäumen (z. B. Höhlenbäume, Kronenbruch, Blitzrinnen-Bäume, Bäume mit Mulm- und Rindentaschen, Bäume mit Pilzbefall etc.); 6 St/ha
-- Entwicklung und Belassen von stehendem und liegendem Totholz: mind. 12 Vfm/ha
-- Entwicklung einer für den Lebensraumtyp typischen Bodenvegetation

Maßnahmen für die bestehende Kiesgrube - Tektur

Vermeidungsmaßnahmen

1 V_F Beleuchtung
Zur Beleuchtung der Arbeits- und Lagerbereiche dürfen nur insektenschonende warmweiße LED-Lampen verwendet werden. Eine durchgängige Beleuchtung nachts ist nicht erlaubt. Strahler sind so anzubringen, dass sie nicht in Bereiche außerhalb der Abbaubereiche leuchten. Zudem dürfen sie weder nach oben oder seitwärts gerichtet sein, sondern müssen von oben nach unten strahlen.

2 V_F Schutz von Amphibienlaichgewässern
Im Frühjahr sind vor der Wander- und Laichzeit die von Amphibien genutzten Laichgewässer zu markieren und während der Laichsaison von weiteren Verfüllungen oder der Errichtung neuer Fahrwege oder Lagerflächen freizuhalten. Veränderungen an den bestehenden Kleingewässer bzw. ihr Zuschütten darf nur in den Wintermonaten Oktober bis Februar durchgeführt werden.

3 V_F Entwicklung des Lebensraums von Haselmaus und Zauneidechsen
Die von der Zauneidechse, der Haselmaus und planungsrelevanten Singvögeln (z. B. Gelbspötter und Goldammer) besiedelten Gehölzstrukturen, die im Begriff sind, sich zu Hochwald zu entwickeln, sind bis zur Bereitstellung weiterer Habitate zu erhalten und in ihrer Qualität zu verbessern. Zu den Maßnahmen zählen
• gezielte Pflanzung von Nahrungssträuchern (z. B. Weißdorn, Hasel, Schlehe, Eberesche, Vogelkirsche, Geißblatt, Holunder, Holzapfel, Holzbirne),
• Herstellung bzw. Berücksichtigung eines breiten, reich strukturierten Waldrandes und/oder Lichtungen mit Innensäumen. Positionierung von Totholzstrukturen und Wurzelstöcken mit Unterhöhlungen (besonnt liegend – auch als mögliche Überwinterungsverstecke) sowie blüten- und beerenreichen Sträuchern (auch als Maßnahmenfläche/Ausweichbiotop für Zauneidechse geeignet)
• Anlage von Totholz-Reisighaufen mit hohem Anteil an Laubstreu als Überwinterungshabitate in der Fläche

4 V_F Schutz des Flussregenpfeifers (Brutbereich auf Firmengelände Rinke)
Zum Schutz des Flussregenpfeifers bzw. seines Brutgeleges und –raumes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
• Monitoring und Kontrolle des exakten Brutstandorts. Dazu ist Mitte April eine exakte Lokalisierung des Brutstandorts durchzuführen. Gegebenenfalls muss Ende April/Anfang Mai eine Nachsuche erfolgen. Der Brutraum ist deutlich erkennbar abzustecken und so vor Betreten und Befahren zu schützen.
• Zeitliche Befristung von Verfüllungen am Brutstandort und in unmittelbarer Nähe. Während der Brutzeit (April bis Ende Juli) dürfen in einem Umkreis von ca. 50 m zum aufgefundenen Gelege keine Verfüllungstätigkeiten durchgeführt werden.

CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität; vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

5 CEF$_F$ Schaffung von Ersatzhabitaten für Flussregenpfeifer
Der durch die Verfüllungen verlorengehende Brutstandort des Flussregenpfeifers ist in angrenzenden Bereichen der Abbauflächen zu ersetzen. Hierfür sind gestalterische Maßnahmen innerhalb der Maßnahmenfläche 12 A_F durchzuführen. Der drohende Verlust des Brutstandortes sowie des Bruthabitats der Art wird zudem durch die Erweiterungen bzw. die weitere Abbaunutzung aufgefangen.
• Übersichtliches Umfeld von > 1 ha (1-2 ha) bei einer Ausdehnung der Fortpflanzungsstätte / Kernrevieres von 0,4–0,8 ha. – dieser Flächenanspruch kann durch die weiteren Abbautätigkeiten (inkl. Fa. Rinke und Fa. Scharrer) sowie auch durch die frischen Verfüllungsareale erfüllt werden.
• Grundsätzlich geringe Ansprüche, z. B. lückige Ruderalflächen, in den Kernarealen um den potentiellen Brutplatz Kiessubstrat. Reliefierte Bodenoberfläche mit mehreren kleinflächigen „Inseln", welche 5-20 cm höher als die Bodenoberfläche sind. Mindestens zwei Stellen mit leicht erhöhter Lage und einer Ausdehnung von 100 m² innerhalb der als „engerer Brutraum" definierten Fläche.
• Flachgründige Süßwasserstellen sind essentiell und ggf. in der Maßnahmenfläche bzw. deren Umfeld herzustellen, sollten diese nicht von selbst entstehen. Eine dauerhafte Wasserführung während der Brutzeit ist zu gewährleisten.
• Die Maßnahmenfläche ist bis Anfang April herzustellen.
• Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Umsetzung wirksam.

6 CEF$_F$ Schaffung von Ersatzhabitaten für planungsrelevante Singvögel und die Haselmaus
Die derzeit u. a. von der Haselmaus und den planungsrelevanten Vogelarten Arten Gelbspötter und Goldammer besiedelten jungen Gehölzstrukturen an der südexponierten Böschung und den Verfüllungsbereichen im Nordwesten des Abbaugeländes sollen langfristig zu Waldflächen entwickelt werden (Waldausgleich). Dies bedeutet einen Lebensraumverlust für Arten, die auf diese lichten niedrigen Gehölzbestände der frühen Sukzessionsstadien angewiesen sind. Um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensräume zu gewährleisten sind im nahen Umfeld ausreichend große und auf die Arten abgestimmte Ersatzlebenshabitate zu schaffen.
Konkrete Maßnahmen sind
• Entfernen der Blaufichten und Pflanzung von Blüten- und Beerensträuchern
• Anlage eines blütenstrauchreichen Waldmantels

7 CEF$_F$ Schaffung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen (Eidechsenburgen und Totholz)
Hierzu sind Totholzhaufen und Wurzelstöcke in Verbindung mit Sandlinsen und groben Steinmaterial einzubringen. Eine diverse Gestaltung der Habitate ist wünschenswert sowie eine gezielte Gestaltung als Überwinterungsplätze sowie auch als Eiablage-Plätze.
Für Überwinterungsplätze sind mind. 1-1,5 m tiefe Bereiche von mind. 2x3 m auszugraben, welche mit Sand und grobem Gesteins- und/oder Wurzelstöcken locker aufgefüllt werden. Das Umfeld dieser ist mit grabfähigem Substrat (Sand, Sandgemische) und bepflanzten Hinterfüllungen zu gestalten. Das Gesteinsmaterial ist mit Totholzhaufen und/oder Wurzelstöcken locker abzudecken bzw. zu überschichten.
Eiablagemöglichkeiten für die eierlegenden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) bestehen aus grabfähigem Boden, der mit Ästen oder kleineren Stämmen abgedeckt ist. Dazu wird auf einem 5 x 5 m großen Areal der Oberboden abgezogen und ein ca. 40 cm tiefes Loch gegraben, das 50 cm hoch mit Feinsand (Körnung 0/4) angefüllt wird. Über den Feinsand wird teilweise Totholz aufgeschichtet. Wichtig ist, dass der Sand grabfähig ist und stellenweise besonnt wird.

Diese Ersatzhabitate sind frühzeitig, d. h. mind. ein Jahr vor einem Eingriff in einen bestehenden Habitatbereich anzulegen. Erst in der Folge dürfen Eingriffe in Form von Verfüllungen in besiedelten Arealen stattfinden.

8 CEF$_F$ Anlage von temporären Kleingewässern für Amphibien
Für den Verlust eines Kleingewässers ist jeweils vorab ein Gewässer in gleicher Qualität anzulegen. Zwischen dem alten und dem neuen Gewässerangebot dürfen keine Barrieren bestehen, die eine Zuwanderung verhindern würden. Die Kleingewässer sind so anzulegen, dass ca. 10-50 cm tiefe Mulden von ca. 2-30 m² mit mindestens einer sehr flachen Böschungsseite entstehen. Der Muldenboden ist entsprechend zu verdichten, so dass sich Regenwasser anstauen kann. Für den Springfrosch ist mindestens ein Flachgewässer mit einer Tiefe von 30–50 cm und einer Flächenausdehnung von mindestens 50 m² anzulegen. Es ist vorgesehen, die Gewässerstandorte im Bereich der Verfüllungsflächen anzulegen.

Ausgleichsmaßnahmen

9 A_F standortgerechter naturnaher Laubmischwald
Bestand: wiederverfüllte Fläche mit standortgerechter Laubwaldanpflanzung. Bestandshöhe ca. 10-15 m; in der Fläche lagern größere Mengen Wurzelstöcke; Teilfläche am Südwestrand ehemalige Wiesenfläche, die zu Waldmantel entwickelt wird; (ca. 20.960 qm)
Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Auf der Wiesenfläche wurde im Herbst 2020 ein standortgerechter Waldrand angelegt. Dazu wurden Strauchgruppen gepflanzt (Zusammensetzung, Qualität, Menge in Absprache mit dem Forstamt). Zusätzlich wurden offene Bereiche mit Totholzstrukturen angelegt. Der Bereich mit der fortgeschrittenen Waldsukzession wird weiterhin sich selbst überlassen, bzw. die vorhandenen Wildobstbäume sind freizustellen. Die in der Fläche gelagerten Wurzelstöcke (große Mengen) können weiterhin hier lagern. Sollten welche davon anderweitig benötigt werden können sie jederzeit entnommen werden.

10 A_F standortgerechter Laubmischwald
Bestand: Sukzessionsfläche mit teilweise höherem Gebüsch; Zauneidechsenhabitat (ca. 12.400 qm)
Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Derzeitiges Zauneichsen- und Haselmaus-habitat bzw. Lebensraum für die Goldammer. Geplant ist eine gezielte Aufwertung des süd-lichen Randbereichs durch Schaffung von geeigneten Strukturen (z. B. durch Sand- und Steininseln, Wurzelstöcke, Totholz und Pflanzung von Beerensträuchern); Anpflanzung von einzelnen Eichen zur Förderung der Waldentwicklung in der Fläche .

11 A_F Kieswand
Bestand: schräge Abbauböschung bestehend aus reinem Kies (ca. 9.400 qm)
Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Die Kieswand bleibt im Randbereich zu den Nachbarflächen stehen. Es sind keine gesonderten Herstellung- oder Pflegemaßnahmen notwendig. Durch die steile Ausprägung werden immer wieder neue Anrisse gefördert. Eine Waldentwicklung ist hier nicht sehr wahrscheinlich.

12 A_F Kiesfläche mit Mulden und Steinschüttungen
Bestand: ebenerdige Kiesfläche (ca. 7.500 qm)
Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Nach Beendigung der Abgrabungsarbeiten in diesem Bereich wird die Fläche angeebnet, einige Mulden ausgehoben und mit bindigem Material abgedichtet sowie mehrere Steinschüttungen vorgenommen. Die Fläche muss offengehalten werden.

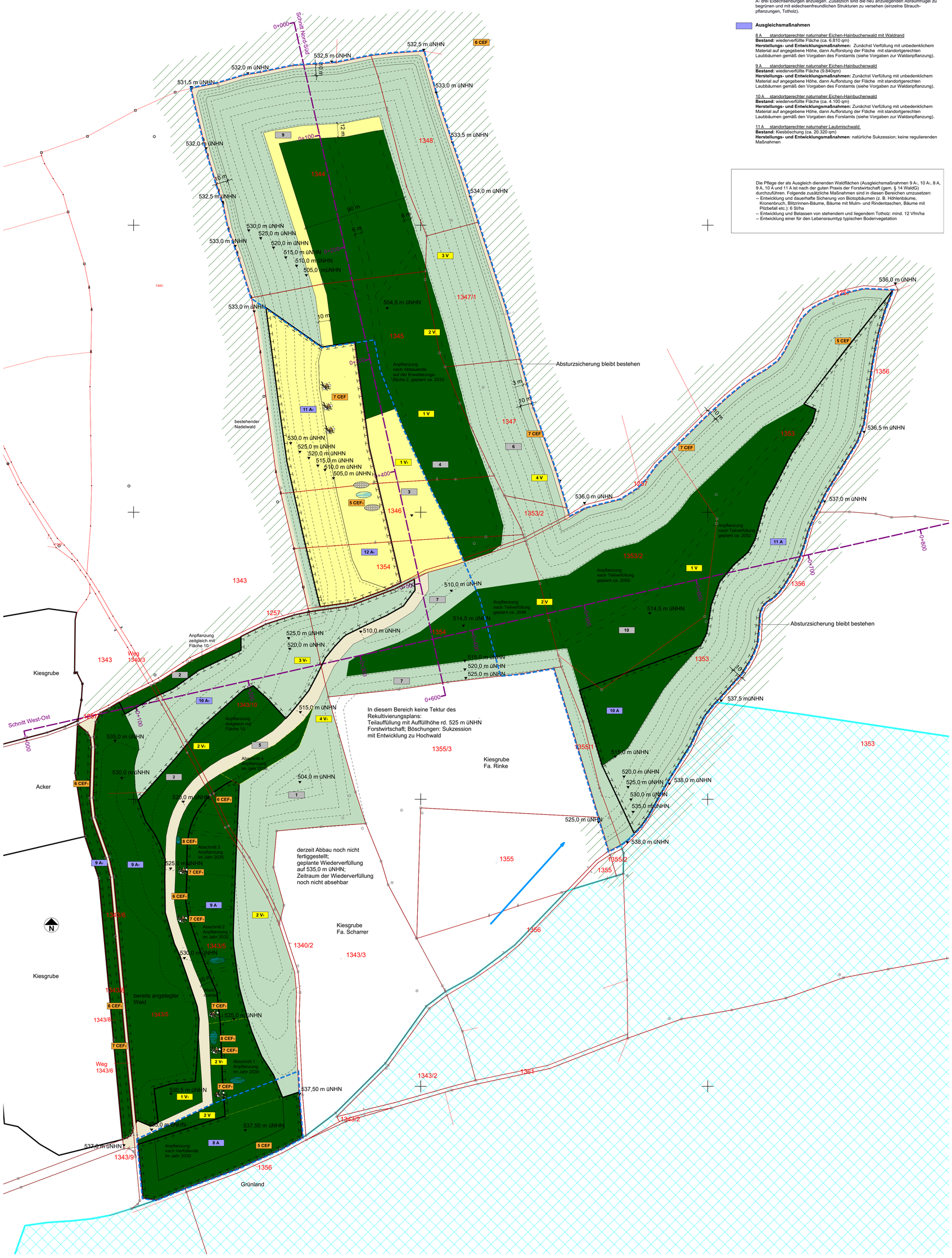

Planzeichenerklärung

- Flurgrenze
- 1353 Flurnummer (z. B. 1353), Gemarkung Freutsmoos
- Wasserschutzgebiet
- Grundwasserfließrichtung
- geplante Höhenlinien
- 504,00 m üNHN geplante Höhe; ungefährer Wert
- Geltungsbereich des bisherigen Rekultivierungsplans von 1996
- Erweiterungsbereiche inkl. Abbaubereiche innerhalb der bestehenden Kiesgrube
- Ausgleichsfläche

Geplante Biotop- und Nutzungstypen (gem. BayKompV) mit Code und Angabe des Grundwertes

- standortgerechter Laubmischwald durch Anpflanzung
- standortgerechter Laubmischwald durch Sukzession
- offene Kiesfläche, freizuhalten
- Weg, wassergebundene Decke

Geplante Ausstattungselemente

- anzulegendes flaches Kleingewässer
- anzulegendes niedriges Kiesplateau für Flussregenpfeifer
- anzulegendes Eidechsenhabitat (Lesesteine, Kies, Sand,Wurzelstöcke und Äste)
- geplante Fahrspur; Forstweg
- anzulegender Wall aus Kies, 0,5 m hoch

Bauherr:
OPPACHER
Matthäus Oppacher & Sohn Frischbeton GmbH & Co.KG
Haus 11
83373 Taching

Projekt:
Erweiterung der Kiesgrube in Hörmetsham
auf Fl. Nr. 1257/T, 1343/5 T, 1344, 1347, 1347/1,1353 T, 1353/2, 1355/1 und 1358
Gemarkung Freutsmoos

Planinhalt:
Rekultivierungs- / Maßnahmenplan

Unterschrift Bauherr

Unterschrift Planverfasser

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
LANDSCHAFTS-ARCHITEKT
BY AK
177 408

Maßstab: 1:1500 *Datei:* Unterlage 6.4 *Datum:* 05.08.2021

Planänderungen:

Datum	*Art der Änderung*	*Index*
08.12.2021	Gemeindewege aus Ausgleichsfläche herausgenommen	
28.02.2022	Wall in Fläche 12 AT ergänzt; Beschreibungen der Flächen 3 und 12 AT geändert	

Mühlbacher und Hilse
Landschaftsarchitekten PartGmbB
Herzog-Friedrich-Str. 12
83278 Traunstein
Tel 0861 - 209 25 24
Fax 0861 - 209 25 23
info@muehlbacher-hilse.de